

Präsident D. Haase: Ich richte nun gleich in Bezug auf den zweiten Antrag die Frage an die Kammer: ob dieselbe auch diesen Antrag an die Regierung richten wolle? — Ebenfalls einstimmig bejaht. —

Referent D. v. Mayer trägt vor: Punkt 3:

## 3.

Was das Verhalten der Züchtlinge und deren Behandlung im Allgemeinen anlangt, so erkennt die Deputation die desfalligen Bestimmungen der Zucht- und Arbeitshausordnung überhaupt zwar als rationell und zweckmäßig an. Abgesehen jedoch von der Wahrnehmung, daß das in Vorkterer aufgestellte System der physischen Verhaltung der Sträflinge im Allgemeinen mehr auf das Arbeitshaus als auf das Zuchthaus berechnet zu sein scheint, sind der Deputation doch einige Bedenken beigegeben, die sie der Kammer zur Erwägung anheim giebt.

a) Nach §. 9 der Zucht- und Arbeitshausordnung und dem unter A. beigelegten Speiseregulativ besteht die Kost der Züchtlinge und Sträflinge in Folgendem:

früh  $\frac{7}{8}$  Kanne Gerstensuppe;  
Mittags  $\frac{7}{8}$  Kanne gekochten Gemüse;  
Abends Brot und Salz;  
täglich überhaupt für jeden Gefangenen 2 Pfund 4 Loth Brot;  
jährlich 8 Fleischtage;  
jährlich 8 Kannen Bier;  
das Nachsel zu Suppe und Gemüse ist Butter, Speck und Rindsfett; an Fleischtagen Fleischbrühe.

Unter den Gemüsen befinden sich neben allen andern trockenen und grünen Gemüsen: Reis, Welschkohl, Weißkraut, Staudensalat mit Zwiebeln, Gurkensalat, beide Salate mit Essig und Baumöl, an Tagen, wo rothe Rüben oder Salat gegeben werden, tritt eine Gerstencorpusculi-Suppe und eine größere Brotportion hinzu. Unter den Gewürzen endlich befinden sich Pfeffer, Ingber, Neuwürze, Lorbeerblätter etc.

b) Nach §. 62 ist die tägliche Arbeitszeit für gesunde Gefangene auf 12 bis 14 Stunden bestimmt. Hierbei tritt jedoch soweit thunlich die Ertheilung eines Arbeitspensum ein. §. 64 ff. Arbeit über das Pensum oder an Sonn- und Feiertagen, sowie besonderer Fleiß und Brauchbarkeit, gewähren dem Gefangenen einen Antheil am Mehrverdienst oder resp. kleine Gratificationen, §. 67, 68, 69. Davon wird dem Gefangenen ein kleines Vermögen gesammelt, dessen größerer Theil demselben bis zu seiner Entlassung zu seinem bessern Fortkommen oder für seine Angehörigen, zu deren Gunsten ein (lebenslänglicher) Gefangener disponiren darf, §. 74 aufgehoben, der kleinere Theil aber bis zum Belauf von monatlich 16 Groschen zur Verfügung des Gefangenen gestellt wird, um sich dafür kleine Kostverbesserungen etc., Bier, Kofent, Milch, Butter, Heringe, saure Gurken, Obst und Schnupftaback zu verschaffen; §. 70 ff.

c) Die Gefangenen haben außer den Sonntagen noch 15 Feiertage, — die Katholiken 3 weniger — also durchschnittlich jedes Jahr etwa 65 arbeitsfreie Festtage; §. 95, 96.

d) In Krankheitsfällen tritt nach ärztlichem Ermessen Nachlaß in der Arbeit und der Disciplin ein, und die Kranken erhalten die gehörige bessere Verpflegung nach §. 10 und ff. des Speiseregulativs und die nöthigen Arzneien, so wie ärztliche und wundärztliche Behandlung nach den Grundsätzen der Armenklinik §. 25 ff. 29 ff. 35 ff. 39.

So wenig die Deputation gemeint ist, auf Einzel-

heiten in dem Gesagten einzugehen, so kann sie doch nicht bergen, daß unter Abrechnung der Freiheitsentziehung, der schärferen Disciplin und der harten Disciplinarstrafen, der geschilderte Zustand der Gefangenen immer noch ein solcher ist, welchen, nach der Erfahrung, viele rebliche Familienväter im Lande mit aller Anstrengung zu erlangen nicht im Stande sind, daß fast alle männliche und weibliche Dienstboten auf dem platten Lande, besonders in den ärmeren Gegenden, mehr Arbeit, weniger Ruhetage und theilweis geringere Kost haben, und daß jedenfalls versorgte Arme nach der §. 24, 25, 30 und 66 der Armenordnung schlechter gestellt sind, als die Zuchthausgefangenen.

Je mehr hierdurch aber die Entziehung der Freiheit als das fühlbarste Uebel in den Vorgrund tritt, desto weniger wird der Unterschied zwischen Zucht- und Arbeitshausstrafe empfunden und der Zweck der Gesetzgebung erreicht.

Mit Beziehung auf den unter I gestellten Antrag empfiehlt die Deputation der Kammer daher:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht in Bezug auf die unter a. b. und c. herausgehobenen Verhaltungsmomente der Gefangenen für das Zuchthaus Beschränkungen und Modificationen eintreten könnten, theils zu dem unter I gedachten Zwecke der schärferen Unterscheidung zwischen Zucht- und Arbeitshaus, theils zu dem Zwecke, den Aufenthalt im Zuchthause als ein fühlbares, nicht bloß in der Freiheitsentziehung und der Zwangsarbeit bestehendes, Uebel, mehr als bisher, erscheinen zu lassen.

Referent D. v. Mayer: Ich habe hierbei bloß eine einzige Bemerkung zu machen. Die Deputation ist im Allgemeinen auch hier von der Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschriften überzeugt, sie glaubte jedoch, es ließen sich wohl einige Modificationen, namentlich in Bezug auf Kost, Arbeitszeit und Feiertage anbringen, theils zu dem Zwecke, damit die Gefangenen in dem Arbeitshause einen wesentlichen Unterschied empfänden gegen die Strafe des Zuchthauses, theils weil es überhaupt scheint, als wenn in dem Zuchthause immer noch etwas zu viel geboten würde, mit Rücksicht darauf, daß es im Lande viele Familienväter giebt, welche mit aller Anstrengung ein solches Leben kaum sich zu verschaffen vermögen, als die Züchtlinge haben. Zu verkennen ist freilich nicht, daß ein Unterschied immer darin bleibt, daß die Züchtlinge außer der Freiheitsentziehung noch zu Zwangsarbeit angehalten werden, und ihnen manche Erholungen abgehen, welche mindestens ein freier Mensch sich immer noch zuweilen verschaffen kann, und wenn es auch nur der Genuß der freien Luft wäre. Indes, bei allem Dem scheint es doch zweckmäßig zu sein, den vorliegenden Antrag an die Regierung zu richten, um in doppelter Rücksicht eine Erwägung anzustellen. Erstlich inwieweit das Verhalten in dem Arbeitshause deutlicher unterschieden werden könne von dem im Zuchthause, und dann, wiefern es möglich sei, den Aufenthalt im Zuchthause etwas weniger günstig zu machen, als es im Regulativ zu ersehen ist.

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe mir eine Bemerkung zu dem gemachten Antrage zu erlauben. Im Bericht wird gesagt, daß vielleicht hinsichtlich der Kost, der vielen